

RS Vwgh 1961/4/7 1768/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.1961

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs2;

BAO §184;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y13972;

Rechtssatz

Wird ein äußerer Betriebsvergleich durchgeführt, dann steht zwar dem Steuerpflichtigen kein Anspruch auf Bekanntgabe der Vergleichsbetriebe zu, doch darf sich der Vorhalt eines höheren Rohgewinnaufschlages bei diesen Betrieben nicht allein auf die Mitteilung einer Ziffer beschränken. Dem Steuerpflichtigen muß ermöglicht werden, zu den betrieblichen Verhältnissen der Vergleichsbetriebe Stellung zu nehmen.

*

E 7.4.1961, 1768/60 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1960001768.X01

Im RIS seit

07.04.1961

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>